

FACHBEREICHSKOMMISSION
RECHTSWISSENSCHAFTMEMBER OF CEMS
MEMBER OF PIM

Zu 45. Pkt

DER VORSITZENDE

UNIV.-PROF. DR. HEINZ PETER RILL

23.4.98 U | H. Schöpfbauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)

Zu dem mit Schreiben des BMWV vom 18.3.1998, GZ 62.070/20-I/D/18/98, der WU übermittelten Begutachtungsentwurf werden folgende Punkte angemerkt:

1. Der Entwurf spricht durchgängig von den Universitäten der Künste. Solche Universitäten sind in Österreich zur Zeit nicht eingerichtet. Es ist sichtlich geplant, daß das mit dem Entwurf in Aussicht genommene Gesetz gleichzeitige in Kraft treten soll wie jenes Gesetz, mit dem die Kunsthochschulen in ein neues Organisationsrecht übergeführt werden. Da es aber beim gleichzeitigen Inkraftsetzen voneinander abhängiger Bestimmungen – wie letzten Sommer im Zusammenhang mit den Novellen zum KFG und zur StVO – immer wieder zu Problemen kommt, könnte es passieren, daß das in Aussicht genommene Gesetz bis zum Inkrafttreten des geplanten KUOG keinen Anwendungsbereich hätte. Der Verweis in § 1 Abs 1 ginge dann ins Leere. Es wäre im Hinblick darauf tunlich, in § 1 Abs 1 einen Passus aufzunehmen, nach dem unter den Universitäten der Künste die bisherigen Kunsthochschulen nach KHOG zu verstehen sind.

2. An verschiedenen Stellen geht das Gesetz unverkennbar davon aus, daß innerhalb der Studienrichtungen Gesang und Gesangspädagogik sowie Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik eine Aufspaltung in Studienzweige für das Instrumental- bzw Gesangs- und das Pädagogikstudium durchgeführt werden wird (vgl etwa § 4 Z 5a und § 4 Z 15a in der vorgeschlagenen Fassung sowie Z 2a 9.3, 10.1. und 10.6 der Anlage 1 in der vorgeschlagenen Fassung). Die Einrichtung von Studienzweigen obliegt aber nach § 13 Abs 3 UniStG den Studienkommissionen. Es ist ungewiß, ob die Studienkommissionen die genannten Studienzweige tatsächlich einrichten werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wenn das Gesetz von einer solchen Aufspaltung in Studienzweige ausgeht und daran

anknüpfend mit der sogenannten Lehrbefähigungsprüfung ein eigenes Ausbildungs- und Berufsziel Instrumental- oder Gesangslehrer schafft.

Eine Einrichtung von Studienzweigen durch *Gesetz* stellte einen Systembruch dar. Es ist eine solche Einrichtung von Studienzweigen im vorgeschlagenen Text auch nicht vorgesehen. Konsequenterweise müßte daher das Gesetz, wenn die Schaffung eines Berufsbildes und Ausbildungszieles Instrumental- oder Gesangslehrer erwünscht ist, dafür eine eigene Studienrichtung einrichten. Dies käme inhaltlich wohl weitgehend der schon bestehenden Studienrichtung Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) gleich. Warum von dieser Studienrichtung abgegangen werden soll, ist unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Gesetz selbst eine Verselbständigung der instrumental- und gesangspädagogischen Ausbildung offenkundig anstrebt, nur schwer zu verstehen.

3. Im Hinblick auf das offenkundig eigenständige Berufs- und Ausbildungsziel des Musikpädagogen ist es fraglich, ob die in § 4 Z 15a des Entwurfes vorgesehene gemeinsame Zulassungsprüfung zweckmäßig ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, müßten die Zulassungswerber auf die spätere Wahl eines Studienzweiges festgelegt werden. Dies stößt auf die bereits erwähnte Schwierigkeit, daß ein solcher Studienzweig systemkonform vom Gesetz nicht eingerichtet werden kann und auch mit dem vorliegenden Entwurf nicht eingerichtet werden soll. Man könnte wohl nicht aber die Zulassungswerber gesetzlich dazu verpflichten, sich auf die spätere Wahl eines Studienzweiges festzulegen, dessen Einrichtung nicht gewährleistet ist. Umgekehrt ist eine gemeinsame Zulassungsprüfung ohne eine solche Festlegung nur schwer vorstellbar, sind doch die Anforderungen an Instrumentalisten/Sänger und Musikpädagogen – wie auch der Entwurf klar zu erkennen gibt – deutlich unterschiedlich. Auch aus der Sicht dieser Problematik wäre die Einrichtung eigener Studienrichtungen durch Gesetz respektive die Beibehaltung der bestehenden Studienrichtung IGP überzeugender.

4. Diplomstudien können gemäß § 13 (3) UniStG erst ab dem zweiten Studienabschnitt in Studienzweige gegliedert werden. Durch § 13 Abs 2 UniStG in der nun vorgeschlagenen Fassung soll es vor allem für den Bereich der bildnerischen Studien die Möglichkeit geben, Studienrichtungen ohne Abschnittsgliederung einzurichten. In diesem Fall wäre es aber der Studienkommission verwehrt, das Studium in Studienzweige zu gliedern. Es erscheint jedoch sinnvoll, die derzeit bestehenden verschiedenen bildnerischen Studienrichtungen wenigstens

als Studienzweige auch in Zukunft mit jeweils eigenem Programm und Profil anzubieten. Wenn – wie die Erläuterungen zum Entwurf insinuierten – gerade für diese bildnerischen Studien die Einrichtung als Studienrichtung ohne Gliederung in Studienzweige sinnvoll ist, dann müßten die verschiedenen bildnerischen Studienrichtungen wie bisher getrennt geführt und nicht – wie geplant – in eine einzige Studienrichtung zusammengelegt werden oder es müßte die Gliederung in Studienzweige auch ohne Abschnittsgliederung zugelassen werden. Angesichts der Größe und Unterschiedlichkeit der bestehenden bildnerischen Studienrichtungen ist es überdies fraglich, ob ihre Zusammenlegung zu einer einzigen Studienrichtung „Bildende Kunst“ überhaupt sinnvoll ist.

5. Im Zusammenhang mit der eben erwähnten Zulassungsprüfung nach § 4 Z 15a des Entwurfes ist überdies fraglich, in welcher Weise und auf Grund welcher Ermittlungen die Prüfungskommission die *Vorbildungsmöglichkeiten* der Bewerber beurteilen soll. Es kann der an einer Universität eingerichteten Prüfungskommission wohl nicht zugemutet werden, im In- oder gar im Ausland Nachforschungen darüber anzustellen, wie die jeweils lokalen Vorbildungsmöglichkeiten für ein künstlerisches Fach beschaffen sind. Es sollte klargestellt werden, wonach sich die Beurteilung der Vorbildungsmöglichkeiten bemißt.

Zudem stellt sich die Frage, ob mit dem Verweis auf die *Vorbildungsmöglichkeiten* ein sachgerechter Maßstab für die Zulassung zum Studium gesetzt wird. Die Heranziehung dieses Maßstabes könnte nämlich zur Benachteiligung solcher Zulassungswerber führen, die zwar am Ort ihres Heranwachsens ausreichende Möglichkeiten zur künstlerischen Vorbildung gehabt hätten, diese aber – aus welchem Grund auch immer – nicht nutzen wollten oder konnten. Sollte mit dem in Rede stehenden Passus bezweckt sein, inländische Zulassungswerber gegenüber ausländischen Zulassungswerbern in eine günstigere Wettbewerbslage zu versetzen, indem die Berücksichtigung der im internationalen Vergleich unter Umständen schwierigeren österreichischen Vorbildungssituation ermöglicht wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß durch § 34 Abs 4 des Entwurfes für dieses Problem ohnehin eine (auf die tatsächliche Eignung nicht Bedacht nehmende) Lösung der angedeuteten Schwierigkeit angestrebt wird. Es wird aus diesen Gründen der Entfall der Wortfolge „unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten“ angeregt.

6. In § 4 Z 24 des Entwurfes wird die – schon dem KHStG bekannte – Bezeichnung „zentrales künstlerisches Fach“ für jene Pflichtfächer vorgesehen, die den Inhalt des Studiums charakterisieren. Es ist anzunehmen, daß die Instrumente, in denen nach Z 2a.10 der Anlage 1 idF des Entwurfes das Instrumentalstudium anzubieten ist, jeweils ein solches zentrales künstlerisches Fach darstellen sollen. Die Lehrinhalte der Studien verschiedener Instrumente werden sich voneinander in wesentlichen Punkten, nicht zuletzt durch das zentrale künstlerische Fach unterscheiden. Werden alle Instrumente zu einer einheitlichen Studienrichtung zusammengefaßt, so bedeutet das, daß die Studienkommission für diese Studienrichtung einen ausgesprochen differenzierten oder überhaupt mehrere verschiedene Studienpläne erlassen müßte. Dies würde die (eine!) Studienkommission, die zur Erlassung des Studienplanes für die in Rede stehende Studienrichtung zuständig ist, vor enorme Anforderungen stellen. Auch müßte diese Studienkommission, um auf die Erfordernisse aller in der Studienrichtung vertretenen Instrumente entsprechend Rücksicht nehmen zu können, ungewöhnlich groß sein. Es ist aus diesem Grunde anzuregen, das bisherige System beizubehalten, nach dem jedes Instrument eine eigene Studienrichtung darstellt.

7. In § 27 Abs 5 und 7 KHStG ist der Tatsache Rechnung getragen, daß künstlerischer Einzelunterricht – jedenfalls im Musikstudium – eine kontinuierliche Zusammenarbeit von Schüler und Lehrer voraussetzt. Ein Wechsel des Lehrers ist daher an bestimmte Voraussetzungen zu binden. Eine vergleichbare Vorsorge findet sich im nun vorgeschlagenen Gesetz nicht. Dies kann sich sehr zum Nachteil der Studierenden auswirken, die dadurch einem administrativ bedingten Lehrerwechsel ausgesetzt werden können, der ihre künstlerische Entwicklung stört. Auch der freiwillige Lehrerwechsel sollte zumindest an eine entsprechende Belehrung gebunden werden, um nicht eine leichtfertige Gefährdung der künstlerischen Entwicklung in Kauf zu nehmen.

8. § 65 a Abs 2 UniStG idF des Entwurfes verlangt für eine künstlerische Diplomarbeit einen schriftlichen, der Erläuterung der künstlerischen Arbeit dienenden Teil. Diese Aufgabe ist bisher stets der Kunstkritik und -theorie zugekommen, die aus der entsprechenden Distanz eine wissenschaftlichen Kriterien entsprechende Analyse des künstlerischen Werkes vornehmen können. Es ist fraglich, ob im Hinblick auf die Eigenständigkeit der künstlerischen Leistung ihre Erläuterung durch den Künstler selbst sachgerecht ist. Denn der Künstler drückt sich durch sein Werk aus; dessen Interpretation wird gerade nicht als die Aufgabe des Künstlers empfunden. Der vom Gesetz angestrebten Betonung der *Gleichwertigkeit* von Wissenschaft und Kunst wird mit der vorgeschlagenen Regelung nicht gedient.

Heinz Peter Rös